

Nr. 38b

Verordnung zum Datenschutzgesetz

Änderung vom 27. November 2009*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 *Absatz 4 (neu)*

⁴ Jede Bearbeitung von Daten von verknüpften Datenbanken ist zu protokollieren. Die Zugriffsprotokolle sind mindestens ein Jahr aufzubewahren. Sie dürfen nur vom Beauftragten für den Datenschutz oder bei Verdacht auf Verstoss gegen Normen der Rechtsordnung von der untersuchenden Stelle eingesehen werden.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 27. November 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

*G 2009 443

¹ G 1991 106